

Gebührenordnung zur Nutzung des Bürgerhauses „Bayerischer Hof“ Ostramondra

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für das Bürgerhaus „Bayerischer Hof“ der Gemeinde Ostramondra.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ostramondra erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind alle Antragsteller, welche die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung des Antrages und der Schlüsselübergabe durch die Bevollmächtigten der Gemeinde Ostramondra und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung und mit der Übergabe der Schlüssel an die Gemeinde.

Die Schlüsselübergabe und -rückgabe erfolgt ausschließlich durch die vom Eigentümer beauftragte Person.

§ 5 Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu erhebende Gebühr wird spätestens am Tage der Schlüsselübergabe fällig.

§ 6 Benutzungsgebühr

Vom Antragsteller werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Raum	Mietzeit	Gebühren	Gebühren
		€	€
Gastrauum oder Saal	Tageweise (24 Stunden) inkl. Reinigung	100,00	-
	Stundenweise Reinigung einmalig	-	20,00 20,00
	das ganze Wochenende (48 Stunden) inkl. Reinigung	200,00	
gesamtes Objekt		nach Vereinbarung	
Kaution	-	150,00	-

Es werden vor jeder Schlüsselübergabe die Benutzungsgebühren, sowie die Kaution fällig. Die Kaution wird mit der Schlüsselrückgabe erstattet, nachdem die Räume abgenommen und die

Ordnungsmäßigkeit festgestellt wurde. Hierzu wird auf die Regelungen der §§ 4 und 9 des Nutzungsvertrages verwiesen.

Für zerbrochenes Geschirr (Gläser, Tassen, Teller, u.ä.) sind pro Stück 2,50 € zu entrichten. Die Gebühren sind in bar zu bezahlen.

§ 7 Nutzungs dauer

Die Nutzung beginnt am Vortag der vereinbarten Nutzung ab 10:00 Uhr und endet am Tag nach der Nutzung spätestens 10:00 Uhr. (Abweichende Vereinbarungen im Rahmen der 24-Stunden-Regelung sind nach Absprache möglich)

§ 8 Ausnahmen

1. Nutzung durch Vereine und die Freiwillige Feuerwehr (FW) der Gemeinde Ostramondra

- a) Grundsätzlich erhalten die Vereine und die FW für die Durchführung Ihrer Versammlungstätigkeit die Räumlichkeiten kostenlos.
- b) Kommerzielle Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen mit finanziellen Einnahmen sind gebührenpflichtig.

2. weitere Veranstaltungen

- a) Für die folgenden Veranstaltungen wird für die Veranstalter eine abweichende pauschale Nutzungsgebühr vereinbart:

- Maibaumsetzen	gebührenfrei
- Rentnernachmittage	gebührenfrei
- Kinderfest	gebührenfrei
- Weihnachtsmarkt und Chorsingen	gebührenfrei
- Kirmesveranstaltungen pro Wochenende	24-Stunden-Regelung
- Operettenabende pro Wochenende	24-Stunden-Regelung
- Jubiläumsveranstaltungen der FW und der Vereine pro Wochenende	24-Stunden-Regelung

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostramondra, den 20.01.2026



Temme
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde bekannt gemacht
am 20.01.2026
in auf der Homepage
Unterschrift Diller